

2013 / Nr. 116 vom 11. Dezember 2013

**369. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für
Weiterbildung Krems**

369. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für Weiterbildung Krets

Präambel

Das Rektorat besteht aus dem Rektor Mag. Friedrich Faulhammer, der Vizerektorin für Forschung Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber und der Vizerektorin für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung Univ.-Prof. Dr. Monika Kil.

§ 1. Rektorat: Funktion, Stellung und Aufgaben

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse des Rektorats. Sie bildet die Basis für die Kooperation innerhalb des Rektorats und kann bei Bedarf nach Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG 2002 angepasst werden, um die Ziele, die leitenden Grundsätze und die Aufgaben der Universität für Weiterbildung Krets bestmöglich zu erreichen.
- (2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 UG 2002).
- (3) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG 2002).

§ 2. Wahl und Funktionsperiode der Mitglieder des Rektorats

Hinsichtlich der Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Rektorates sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 bis 24 UG 2002).

§ 3. Geschäftsführung

Durch die folgende Aufgabenverteilung wird die Gesamtverantwortung des Rektorats nicht aufgehoben. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht in sein Aufgabengebiet fallen.

§ 4. Die Aufgaben des Rektorats werden wie folgt wahrgenommen:

(1) Agenden des Rektorats als Kollegialorgan

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG 2002);
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG 2002);
3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG 2002);
4. Erstellung eines Entwurfes der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG 2002);
5. Festlegung der Grundsätze für Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002);
6. Veranlassung von Evaluierungen und Grundsätze der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG 2002);
7. Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung; (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG 2002);
8. Erstellung und Beschluss des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG 2002);
9. Erlassung von Richtlinien für die Untersagung von Nebenbeschäftigungen (§ 26 UG 2002), für den Entzug von Berechtigungen (§ 27 UG 2002) sowie für die Erteilung von Bevollmächtigungen (§ 28 UG 2002);
10. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen (§ 22 Abs. 2 UG 2002), sofern die zu erfüllende Aufgabe über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
11. Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG 2002), sofern die betreffende Angelegenheit über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
12. Festlegung von Richtlinien für das Berufungsverfahren (§ 98 UG 2002);

13. Mitwirkung an der Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG 2002);
14. Gesamtstrategie in der Forschung, Lehre und Entwicklung der Universität;
15. Alle Angelegenheiten von langfristiger, die gesamte Universität betreffender Bedeutung mit sehr erheblicher Innen- oder Außenwirkung (z.B. Leitbild, Großbauvorhaben, Partnerschaften);
16. Delegation von bestimmten Aufgaben an Leiter oder Leiterinnen von Organisationseinheiten;
17. Räumliche Entwicklungsplanung der Universität;
18. Entwicklung zum mitteleuropäischen Kompetenzzentrum für Weiterbildung mit besonderer Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union (§ 4 Abs.2 Zif. 3 DUK-Gesetz 2004);
19. Sponsoring, wirtschaftliche Zusammenarbeit.

(2) Zuständigkeit des Rektors

1. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat (§ 23 Abs. 1 Z 4 UG 2002);
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen oder Leitern von Organisationseinheiten, die ihm organisatorisch zugeordnet sind;
3. Finanzen, Controlling und Infrastruktur;
4. Festlegung, Einhebung und Erlass der Lehrgangsbeiträge (§ 91 Abs. 7 UG 2002);
5. Personalangelegenheiten und Personalentwicklung;
6. Gender- und Diversitymanagement;
7. Studien- und Organisations-, sowie allgemeine Rechtsangelegenheiten;
8. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen (§ 23 Abs. 1 Z 7 UG 2002);
9. Führung von Berufungsverhandlungen (§ 23 Abs. 1 Z 8 UG 2002);
10. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen (§ 23 Abs. 1 Z 9 UG 2002);
11. Pressearbeit und Kommunikation der Gesamtuniversität;
12. Allgemeine Angelegenheiten der Internationalisierung;
13. Allgemeine Angelegenheiten universitärer Kooperationen;
14. Verwaltung der Beteiligungen;
15. Dienst- und Fachaufsicht über das Büro des Rektors, die Universitätsverwaltung (ausgenommen die den Vizerektorinnen zugeordneten Abteilungen und Stabsstellen), sowie über die Plattform für Politische Bildung;
16. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002;
17. Entzug der Vollmachten gem. § 27 Abs.1 Zif.5 UG 2002;
18. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG 2002);

19. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG 2002);
20. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens (§ 22 Abs. 1 Z 13 UG 2002);
21. Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information; (§ 22 Abs. 1 Z 14a UG 2002);
22. Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet (§ 22 Abs. 1 Zif. 17 UG 2002);
23. Richtlinien für die Freigabe und Ausschreibung von Stellen.

(3) Zuständigkeit der Vizerektorin für Forschung

1. Koordinierung der Aufgaben der Forschung;
2. Profilbildung in der Forschung und Forschungsmarketing;
3. Forschungsbezogene Internationalisierungsaktivitäten der Universität;
4. Wissenschaftliche Nachwuchsförderung;
5. Dokumentation und Statistik der Forschung;
6. Qualitätssicherung/-entwicklung und Evaluierung der Forschung und der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung;
7. Forschungsk Kooperationen;
8. Technologietransfer;
9. Dienst- und Fachaufsicht über die Stabsstelle Forschungsservice, inklusive Abschluss von Zielvereinbarungen.

(4) Zuständigkeit der Vizerektorin für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung

1. Profilbildung und Marketing der Lehre/wissenschaftlicher Weiterbildung;
2. Koordinierung der Aufgaben in der Lehre/wissenschaftliche Weiterbildung einschließlich e-learning;
3. Koordination von Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
4. Internationalisierungsaktivitäten der Universität in Hinblick auf Lehre/wissenschaftliche Weiterbildung;
5. Aufnahme von Studierenden (§ 22 Abs.1 Z 8 UG 2002);
6. Statistiken zum Lehr- und Studienbetrieb;
7. Qualitätssicherung/-entwicklung und Evaluierung wissenschaftlicher Weiterbildung;
8. Einrichtung und Aufassung von Studien, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen (§ 22 Abs. 1 Z 12 UG 2002);
9. Interne Forschung zur wissenschaftlichen Weiterbildung;
10. Kooperation im Bereich Lehre/wissenschaftlicher Weiterbildung;

11. Stellungnahme zu den Curricula (§ 22 Abs.1 Zif. 12 UG 2002);
12. Dienst- und Fachaufsicht über das StudienServiceCenter und die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung, inklusive Abschluss von Zielvereinbarungen.

(5) Vier-Augen-Prinzip

Bindende Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Haushalt der Universität sowie insbesondere der Abschluss von Verträgen, deren Wert € 15.000,-- übersteigt, werden vom sachlich zuständigen und einem zweiten Mitglied des Rektorats gezeichnet.

§ 5. Vertretungsregelung

Ist ein Mitglied des Rektorats an der Wahrnehmung seiner Aufgaben vorübergehend verhindert, so kann es diese einem anderen Mitglied des Rektorats zur Erledigung übertragen.

War die Verhinderung nicht im Vorhinein geregelt, so vertritt die Vizerektorin für Forschung den Rektor im Fall von dessen Verhinderung und die Vizerektorin für Lehre/wissenschaftliche Weiterbildung den Rektor im Fall der Abwesenheit des Rektors und der Vizerektorin für Forschung. Im Fall der Verhinderung einer der beiden Vizerektorinnen vertritt der Rektor diese.

§ 6. Beschlüsse, Protokolle, Rundlauf

- (1) Jedes Mitglied des Rektorats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzungen finden regelmäßig statt.
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, Auskunftspersonen zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Das Rektorat entscheidet einstimmig.
- (4) Beschlüsse des Rektorats sind zu protokollieren.

§ 7. Gültigkeitsdauer

Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung des Universitätsrates in Kraft.